

Vereinssatzung

„Förderverein Sindringen e.V.“

§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Sindringen e.V.". Sitz des Vereins ist Forchtenberg.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Gemeinschaft und der gemeindlichen Einrichtungen in Sindringen, die Förderung kultureller und sportlicher Belange, die Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes sowie die Erörterung und Förderung örtlicher und gemeindlicher Angelegenheiten zusammen mit den Ortsvereinen, dem Ortschaftsrat Sindringen und dem Gemeinderat der Stadt Forchtenberg zum Wohle der Allgemeinheit. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Geld- und Sachspenden sowie aus Erlösen von Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins und deren Verwendung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Beiträge, Geld- und Sachspenden sowie aus Erlösen von Veranstaltungen. Die Spender erhalten auf Wunsch eine Spendenbescheinigung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, Ausschluss nach Vorstandsbeschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Ausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf - aber mindestens einmal jährlich - einberufen oder wenn 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

- (2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Forchtenberg unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- die Strategie und Aufgaben des Vereins
 - die Beteiligungen
 - die Aufnahme von Darlehen
 - die Beiträge
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstands
 - den Erlass von Geschäftsordnungen des Vereins
 - die Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
- (4) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
 - (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - einem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem stellvertretenden Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Vertretung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt des bisherigen Vorstandes erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

- (4) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.
- (5) Der Vorsitzende ist berechtigt, Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 Euro für den Verein zu tätigen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 Euro für den Verein zu tätigen.
- (7) Zur Vorstandssitzung lädt der Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und jeweils 2 Mitgliedern folgen der örtlicher Vereine und Einrichtungen
 - Fischereiverein Petri Heil
 - KIS Kulturinitiative Sindringen
 - Landfrauenverein
 - Sängerkranz
 - SGSE Sindringen Ernsbach
 - Freiwillige Feuerwehr - Abteilung Sindringen
 - Ortschaftsrat Sindringen
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Vorbereitung und Organisation gemeinsamer Feste wie z.B. dem Töpfermarkt. Dieses Gremium ist auch für die Gewinnverteilung der von ihm organisierten Feste und an die Zuweisung an den Förderverein zuständig. Hierbei gilt die einfache Mehrheit.
- (3) Der Ausschuss ist für alle Ausgaben des Vereins ab einer Höhe von 1.000 Euro zuständig.
- (4) Zur Ausschusssitzung lädt der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn in der vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Forchtenberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Stadtteils Sindringen verwendet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14.11.2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.